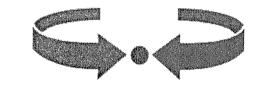
EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG (entsprechend § 4 Abs. 3 EStG)

vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023

UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V.

Berlin



UTV - Unabhängiger Tanklagerverband e.V.

A. AUFTRAG

1 Die Geschäftsführung des

UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V. Berlin

hat uns beauftragt, die Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung entsprechend nach § 4 Abs. 3 EStG vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 zu erstellen.

- Die Arbeiten sind unter Leitung unseres Geschäftsführers, Herrn Jörg Hahn, Steuerberater, unter Hinzuziehung unserer Mitarbeiterin, Frau Dipl.-Kffr. Kathleen Kipke, in unseren Geschäftsräumen im Januar 2024 durchgeführt worden.
- Unserer Tätigkeit liegen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der beigefügten Fassung zugrunde, nach denen sich auch die Verantwortlichkeit Dritten gegenüber bestimmt. Unsere Arbeiten sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt.

B. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

4 Firma und Sitz: UTV Unabhängiger Tanklager-

verband e.V., Berlin gegründet 1978

5 Vereinsregister: Vereinsregister im Amtsgericht

Charlottenburg Nr. VR 35312 B

6 Zweck des Vereins:

Der Verband nimmt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder wahr, soweit sie deren gewerbliche Tanklager betreffen, insbesondere auch gegenüber Behörden sowie den gesetzgebenden Körperschaften der BRD und der EU und anderen Wirtschaftsverbänden.

Er berät seine Mitglieder und amtliche Stellen auf dem Gebiet der gewerblichen Tanklagerung. Für einzelne Mitglieder wird er jedoch nur tätig, wenn ein Interessenwiderstreit mit anderen Mitgliedern ausgeschlossen ist.

Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

7 Geschäftsjahr: Kalenderjahr

8 Vorstand:

Herr Onno Caspar Jan Handels, Düsseldorf -Vorsitzender-Herr Ulfert Geriet Cornelius, Hamburg

Frau Ulrike Ferch, Teterow Herr Frank Schulze, Römerberg Herr Sebastian van der Ploeg,

Duisburg

Herr Sven-Michael Thiessen, Ham-

burg, bis 29.11.2023 Herr Jan Vogel, Hamburg,

ab 29.11.2023

Herr Frank Schaper, Bückeburg

9 Geschäftsführer

> Hamburg, den 22 Januar STAN

H_{anseatische} , Steuerberatungsges

Jörg Hahn Steuerberater



EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V. Berufsverband, Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH			
 Nicht steuerbare Einnahmen Mitgliedsbeiträge Sonstige nicht steuerbare Einnahmen 	591.350,00 	591.350,00	563.750,00 <u>5.359,00</u> 569.109,00
II. Nicht anzusetzende Ausgaben1. Abschreibungen2. Personalkosten3. Reisekosten4. Raumkosten5. Übrige Ausgaben	461,00- 174.138,46- 19.692,51- 22.899,64- <u>377.554,14</u> -	594.745,75-	2.256,00- 170.845,76- 584,68- 21.621,89- 329.282,88- 524.591,21-
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>3.395,75</u> -	<u>44.517,79</u>
B. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE			
Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)			
 Ausgaben für Material Ausgaben für bezogene Leistungen Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen 	0,00 <u>0,00</u>	0,00	39.270,00- <u>2.473,00</u> - 41.743,00-
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1		0,00	41.743,00-
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe		0,00	<u>41.743,00</u> -
C. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
Sonstige Geschäftsbetriebe 1			
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		5.673,50	0,00
2. Ausgaben für Personal Löhne und Gehälter3. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	6,50- <u>2.249,53</u> -	2.256,03-	0,00 <u>1.896,01</u> - 1.896,01-
Übertrag		21,72	878,78

STBN/Steverberatung Nord Hanseatische Steverberatungsgesellschaft mbH



EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V. Berufsverband, Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		21,72	878,78
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1		<u>3.417,47</u>	<u>1.896,01</u> -
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe		<u>3.417,47</u>	<u>1.896,01</u> -
D. JAHRESERGEBNIS		21,72	878,78

Berlin, den 22. Januar 2024

Frank Juliape

STBN/Steuerberatung Nord Hanseatische Steuerberatungsgesellschaft mbH



Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

UTV Unab Berlin	hängiger Tanklagerverband e.V.						
Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
0335	Sonstiges Inventar	Ansch-/Herst-K	3.258,52		LOIT	LOIX	3.258,52
		Abschreibung	2.795,52	461,00			3.256,52
044=		Buchwerte	463,00			461,00	2,00
0415	Büroeinrichtung	Ansch-/Herst-K	1.666,00				1.666,00
		Abschreibung	1.666,00				1.666,00
		Buchwerte	0,00				0,00
0475	0475 Geringwertige Wirtsc haftsgüter	Ansch-/Herst-K Abschreibung	375,00 375,00				375,00 375,00
		Buchwerte	0,00				0,00
0476	Wirtschaftsgüter (Sa mmelposten)	Ansch-/Herst-K Abschreibung	839,50 839,50				839,50 839,50
		Buchwerte	0,00				0,00
Summe		Ansch-/Herst-K	6.139,02				6.139,02
		Abschreibung Buchwerte	5.676,02 463,00	461,00		461,00	6.137,02 2.00

STBN/Steuerberatung Nord Hanseatische Steuerberatungsgeseilschaft mbH



KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V. Berufsverband, Berlin

Konto Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH			
Mitgliedsbeiträge			
2120 Echte Mitgliedsbeiträge		591.350,00	563.750,00
Sonstige nicht steuerbare			
Einnahmen			
2001 Periodenfremde Erträge 2400 Erlöse Projekt eFuels Today	0,00		359,00
2100 Enough Tojoki en dels Today	<u>0,00</u>	0.00	<u>5.000,00</u>
		0,00	5.359,00
Abschreibungen			
2500 Abschreibungen auf Sachanlagen	461,00-		590,00-
2501 Sofortabschreibung GWG	0,00		<u>1.666,00</u> -
Personalkosten		461,00-	2.256,00-
2550 Pauschale Steuer	385,08-		385,08-
2551 Löhne und Gehälter	157.229,82-		151.999,99-
2553 Lohn- und Kirchensteuer (inkl. Vj)	2.477,36-		2.582,96-
2554 Freiw. soz. Aufw., stfr. 2555 Gesetzliche Sozialaufwendungen	0,00		3.000,00-
2558 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	13.657,91- 388,29-		12.520,12-
5 - An Electronic Contact		174.138,46-	<u>357,61</u> - 170.845,76-
		17 4.100,40-	170.045,70-
Reisekosten			
2560 Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand 2561 Bewirtungskosten	0,00		86,80-
2562 Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	9.849,66- 1.729,55-		1.818,88-
2563 Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	8.113,30-		1.375,91- <u>2.696,91</u>
	<u> </u>	19.692,51-	<u>2.090,91</u> 584,68-
Raumkosten			
2660 Reinigung	1.396,04-		1.702,52-
2661 Miete, Pacht	21.069,00-		19.480,17-
2663 Gas, Strom, Wasser	<u>434,60</u> -		<u>439,20</u> -
		22.899,64-	21.621,89-
Übrige Ausgaben			
2664 Instandhaltung betriebl. Räume	643,29-		728,56-
2701 Bürobedarf 2702 Porto	262,74-		265,89-
2704 Telefon	0,00		85,00-
2705 Internetkosten	1.244,43- 2.041,97-		1.319,79-
2706 Fachliteratur, Onlinemedien	650,04-		1.848,18- 4.521,30-
2707 Nebenkosten des Geldverkehrs	602,71-		430,48-
2752 Abgaben Fachverband	18.450,00-		17.957,00-
2753 Beiträge 2754 Versicherungen	229.710,00-		226.570,00-
2755 Sonstige Abgaben	1.843,61-		1.889,17-
2802 Geschenke bis € 35,-abzf. mit § 37b EStG	0,00 179,60-		29,48-
2804 Fremdleistungen	25.000,00-		100,00- 30.950,00-
2810 Repräsentationskosten	77.524,12-		16.044,65-
2894 Rechts- und Beratungskosten 2895 Buchführungskosten	166,60-		914,71-
2000 Budmumungskosteri	2.567,78-		1.892,10-
Übortrag			305.546,31-
Übertrag	360.886,89-	374.158,39	68.254,36

STBN/Steuerberatung Nord Hanseatische Steuerberatungsgesellschaft mbH



KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V. Berufsverband, Berlin

Kont	o Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		360.886,89-	374.158,39	68.254,36 305.546,31-
2900 2901	Übrige Ausgaben Abschluss- und Prüfungskosten Sonstige Kosten Periodenfremde Aufwendungen Anteilige Umsatzsteuerzahlungen	1.725,50- 15.234,30- 2.346,45- 2.639,00	377.554,14-	1.535,10- 13.041,30- 2.529,57- <u>6.630,60</u> - 329.282,88-
	SONSTIGE ZWECKBETRIEBE			
6190	Ausgaben für bezogene Leistungen			
6160	Aufwendungen für bezogene Leistungen		0,00	39.270,00-
6328	Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen Veranstaltungsabhängige Kosten		0,00	2.473,00-
	SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
8044	Einnahmen aus Umsatzerlösen Provisionserlöse		5.673,50	0,00
8214	Löhne und Gehälter Bedienungsgelder		6,50-	0,00
8308 8330 8334	Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen Verwaltungskosten Werbe- und Reisekosten Bewirtungskosten (abzugsfähig) Anteilige Umsatzsteuerzahlungen	1.670,18- 125,01- 487,98- 33,64	2.249,53-	0,00 2.206,90- 0,00 <u>310,89</u> 1.896,01-
	JAHRESERGEBNIS Jahresergebnis			
,	vannesergebriis		21,72	878,78 ———

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften mit Zustimmungserklärung

Stand: August 2022

Die folgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsaussübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Der Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- verschwiegenheitsprücht (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.

(3) Desertaintine Auskunites und Aussageverweigerungsiechte nach ist das Steuerberater aus die Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf arbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹), Rechnungstellung in Textform

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (z.B. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.
- (4) Der Auftraggeber ist gemäß § 9 Abs. 1 StBVV, unter Verzicht auf eine persönliche Unterzeichnung der Berechnung, mit der Erstellung und Übersendung einer Berechnung ausschließlich in Textform gemäß § 126b BGB einverstanden.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber handet und der Mangal est bash wirkenmer Benndigung des Mandate fartragtellt wird. durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Onenbare Omenugvenen (z. b. Schreibrenier, kechemen en komen vom Steuerberater jederzen, aden britten gegendber, beheinigt werden. Sansage Manger dan der Steuerberaters den Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

- dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 "Datenschutzinformationen für Mandanten" und Nr. 1006 "Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten" zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versiche12) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versiche13 machten muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelverrungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelverrungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelverrungssumme muss den Burdshaften für den einzelnen Schadensfalls einzelnen Schadensfalls einzelnen Schadensfalls einzelnen Betrag der Bundsschaften reicht hingegen gemäß 5 90n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gal welcher Rechtsform, betrag einzelnen Schadensfalls einzelnen Schadensfalls entschadensfalls entschadensfalls entschaden jede Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß 5 900 Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Mio. €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Himmelsen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherun



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70 E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

5.2

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- 6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers
 - (1) Der Auftraggeberist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
 - (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
 - (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
 - (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
 - (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeiť vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB)
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberäter vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Der/Die* Unterzeichner (der/die Auftraggeber)

(Name und Anschrift)

handelt/handeln im eigenen Namen/für

(Name und Anschrift) und erklärt/erklären, dass er/sie die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat/haben, dass sie ihm/ihnen erläutert, mit ihm/ihnen Alternativen erörtert und ihm/ihnen alle gestellten Fragen ur frassend 🙌 dausreichend beantwortet wurden, sodass er/sie sie daraufhin durch seine/ihre Unterschrift vollinhaltlich anerkennt/anerkennen.

(Datum und Unterschrift/Unterschriften)

⁴⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort "nicht" zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

^{*}Hier und im Folgenden jeweils Unzutreffendes streichen und ggf. Zutreffendes ausfüllen.